

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1963

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	26. 3. 1963	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen	168
7842	9. 4. 1963	Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen (Güteverordnung Milch)	168
97	3. 4. 1963	Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim	173
97	5. 4. 1963	Verordnung über Hafenaabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	177
30. 3. 1963		Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren	179
5. 4. 1963		Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 23. August 1916 (Amtsblatt Stück 36) für die Kleinbahn von Minden nach Kleinenbremen	180
		Berichtigung des Nachtrages zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 —, vom 26. September 1911 — I. K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I. K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hiltorf, von Monheim nach Baumberg und von Hiltorf nach Rheindorf vom 15. März 1963 (GV. NW. S. 165)	180

7831

**Viehseuchenverordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Geflügel sowie
unbearbeiteten Federn und Federteilen**

Vom 26. März 1963

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (PrGS. S. 149) wird verordnet:

I. Haus- und Wildgeflügel

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel, von lebendem und erlegtem Wildgeflügel aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

(1) Hausgeflügel im Sinne dieser Viehseuchenverordnung sind Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perlhühner und Truthühner —, Tauben, Pfauen und Schwäne.

(2) Wildgeflügel im Sinne dieser Viehseuchenverordnung sind insbesondere Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachteln, Schnepfen — einschließlich Bekassinen —, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner.

§ 3

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

1. lebendes Haus- und Wildgeflügel, das im Artistenberuf verwendet wird und bei der grenztierärztlichen Untersuchung als frei von Seuchen und Seuchenverdacht befunden worden ist;
2. lebendes Hausgeflügel, das an Bord von Schiffen zu Nutz- und Zuchtzwecken im Haushalt der Schiffbesatzung gehalten wird; das Geflügel muß in einer Bestandsliste eingetragen sein und darf nicht an Land gebracht werden;
3. gekochtes Wildgeflügel;
4. erlegtes Wildgeflügel, das im kleinen Grenzverkehr eingeführt wird.

§ 4

(1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur in brat- oder kochfertigen Zustand eingeführt werden. Gänse dürfen auch in nicht brat- oder kochfertigen Zustand eingeführt werden, wenn sie vollkommen gerupft sind, wobei die Federn auch an Kopf, Hals, Flügeln und Schenkeln vollständig entfernt sein müssen; bei der gewerbsmäßigen Ausschächtung von Gänsen sind die Schlachtabfälle unschädlich zu beseitigen.

(2) Brat- oder kochfertig im Sinne dieser Viehseuchenverordnung ist geschlachtetes Hausgeflügel, bei dem Kopf, Schlund einschließlich Kropf, ferner Magen, Darm, Geschlechtsorgane sowie Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind. Hals, Herz, Lunge, Leber ohne Gallenblase, Nieren, Milz sowie der aufgeschnittene und von der Hornschicht befreite Magen können miteingeführt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die Einfuhr von Geflügelteilen sinngemäß Anwendung.

II. Unbearbeitete Federn und Federteile

§ 5

(1) Die Einfuhr von unbearbeiteten Federn und Federteilen ist verboten.

(2) Als unbearbeitet gelten Federn und Federteile, die nicht mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere geeignete Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind. Die Bearbeitung ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Warenmuster und Sendungen von Schmuckfedern im Gewicht bis zu 500 g.

§ 6

Die Durchfuhr von unbearbeiteten Federn und Federteilen ist zulässig, wenn diese in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt unter Zollüberwachung unmittelbar durchgeführt werden.

III. Ausnahmen

§ 7

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für einzelne Fälle Ausnahmen von den Vorschriften des § 1, des § 4 und des § 5 zulassen, sofern dadurch eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

IV. Strafbestimmungen

§ 8

Zuwerhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 Nr. 3, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 9

(1) Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel vom 4. April 1955 (GS. NW. S. 753),

die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel vom 2. November 1955 (GS. NW. S. 753) in der Fassung der Viehseuchenverordnung vom 15. August 1957 (GV. NW. S. 238).

Düsseldorf, den 26. März 1963

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 168.

7842

**Verordnung über die Förderung
der Güte von Milch und Milcherzeugnissen
(Güteverordnung Milch)**

Vom 9. April 1963

§ 1

Prüfung und Bewertung der Anlieferungsmilch

(1) Die Molkereien haben mindestens dreimal im Monat den Fettgehalt und mindestens je zweimal im Monat die Reinheit und die Haltbarkeit der von ihnen einzelnen Milchlieferanten gelieferten Milch (Anlieferungsmilch) durch einen staatlich anerkannten Milchkontrolldienst nach Maßgabe der §§ 2 und 3 prüfen und bewerten sowie die Ergebnisse in ein Gütebewertungsbuch eintragen zu lassen. Das Gütebewertungsbuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Den Milchlieferanten ist auf Verlangen Einsicht in das Gütebewertungsbuch zu gewähren, soweit die Eintragungen ihre Anlieferungen betreffen.

(2) Die staatliche Anerkennung eines Milchkontrolldienstes wird durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen, wenn der Milchkontrolldienst die Gewähr dafür bietet, daß die Prüfung und die Bewertung nach Absatz 1 durch geeignete Personen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) Der Fettgehalt ist nach Gerber unter Verwendung von geeichten Butyrometern und geeichten Pipetten zu bestimmen.

(2) Die Reinheit ist mittels Filters festzustellen und nach dem Reinheitsgrad in die Reinheitsstufen 1, 2 oder 3 einzuordnen.

(3) Die Haltbarkeit der Milch ist durch die Reduktionsprobe (Methylenblau oder Resazurinprobe) zu prüfen und wie folgt einzustufen:

- a) bei Anwendung der Resazurinprobe, 60 Minuten, 37 ° C
- Reduktionsstufe 1
stahlblauer bis pastellblauer Farbton
 - Reduktionsstufe 2
blauvioletter bis rotvioletter Farbton
 - Reduktionsstufe 3
roter bis weißer Farbton;
- b) bei Anwendung der Methylenblauprobe, 37 ° C
- Reduktionsstufe 1
Entfärbungszeit über 4½ Stunden
 - Reduktionsstufe 2
Entfärbungszeit 2 bis 4½ Stunden
 - Reduktionsstufe 3
Entfärbungszeit unter 2 Stunden.

§ 3

Durchführung der Bewertung

(1) Die Anlieferungsmilch ist monatlich nach den Ergebnissen der Reinheits- und Haltbarkeitsprüfungen mit der Güteklasse I, II oder III zu bewerten.

(2) Die Bewertung mit der Güteklasse I setzt voraus, daß bei allen in dem betreffenden Monat durchgeführten Prüfungen weder die Reinheitsstufe 3 noch die Reduktionsstufe 3 festgestellt wurde. Die Milch darf ferner nur einmal in die Reinheitsstufe 2 oder zweimal in die Reduktionsstufe 2 oder nur einmal in die Reinheitsstufe 2 und einmal in die Reduktionsstufe 2 eingestuft worden sein.

(3) Mit der Güteklasse III ist die Milch zu bewerten, bei der mehr als einmal die Stufe 3 festgestellt worden ist.

(4) In die Güteklasse II ist alle Milch einzustufen, die nicht mit der Güteklasse I oder III zu bewerten ist.

(5) Ist es in besonderen Fällen nicht möglich, die Anlieferungsmilch zweimal auf Reinheit und zweimal auf Haltbarkeit durch den Milchkontrolldienst prüfen zu lassen, so ist dies durch den Milchkontrolldienst im Gütebewertungsbuch zu vermerken. Die fehlenden Prüfungen, die Bewertung und die noch erforderlichen Eintragungen in das Gütebewertungsbuch sind in diesen Fällen von der Molkerei vorzunehmen.

§ 4

Bezahlung der Anlieferungsmilch

Die Molkereien sind verpflichtet, die Anlieferungsmilch nach Güte und Fettgehalt zu bezahlen. Der Unterschied zwischen dem Preis für die Milch der Güteklassen I und II muß mindestens 1 Dpf je kg, der Unterschied zwischen dem Preis der Güteklassen II und III muß mindestens 2 Dpf je kg betragen. Soweit zwischen der Molkerei und dem Milchlieferanten nichts anderes vereinbart ist, gilt als Fettgehalt der angelieferten Milch der Durchschnitt, der sich aus den Prüfungen nach §§ 1 und 2 ergibt, auf- oder abgerundet auf hundertstel Prozent.

§ 5

Verwendung der Anlieferungsmilch

(1) Zu Trinkmilch, Sauermilchsorten, saurer Magermilch, Magermilch-Joghurt, geschlagener Buttermilch und zu entrahmter Milch, die für den unmittelbaren Genuß bestimmt ist (entrahmte Milch), dürfen die Molkereien nur Milch be- oder verarbeiten,

1. die aus Milchviehbeständen stammt,
 - a) die amtlich als tuberkulosefrei anerkannt sind,
 - b) die einem staatlich anerkannten Euterüberwachungsdienst angeschlossen sind und

c) die weder als brucelloseverseucht noch als brucelloseverdächtig im Sinne der §§ 1, 2 Nr. 1 der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder vom 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. April 1959 (GV. NW. S. 92) gelten;

2. die von solchen Anlieferern geliefert wurde, deren Milch im Vormonat mit der Güteklasse I bewertet worden ist
3. die nach Geruch und Aussehen einwandfrei ist und
4. bei der sowohl im Zeitpunkt der Annahme als auch unmittelbar vor der Be- oder Verarbeitung der pH-Wert nicht unter 6,5 liegt oder der SH-Wert 7,3 nicht übersteigt. Eine Überschreitung des SH-Wertes bis zu - 0,2 (Fehlergrenze der Untersuchungsmethode) ist zulässig.

(2) Wird bei der Prüfung der Anlieferungsmilch die Reinheitsstufe 3 oder die Reduktionsstufe 3 festgestellt, so darf die von diesem Milchlieferanten gelieferte Milch vom Tage nach der Feststellung ab nicht mehr zu Trinkmilch und zu den in Absatz 1 genannten Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet werden, bis bei der Bewertung nach § 3 wieder die Güteklasse I festgestellt wird.

(3) Milch, die von einer anderen Molkerei zur Bearbeitung oder zur Verarbeitung zu den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen bezogen wird, muß den Qualitätsanforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Das Verbot des Absatzes 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Behandeln der Milch und Einstellen des Fettgehaltes

(1) Trinkmilch, Sahne (Rahm), saure Sahne, Schlagsahne und die in § 5 genannten Milcherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie oder die zu ihrer Herstellung verwendete Milch den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend molkereimäßig bearbeitet worden sind.

(2) Die molkereimäßige Bearbeitung hat zu umfassen:

- a) bei Milch, die als Trinkmilch in den Verkehr gebracht wird, und bei entrahmter Milch die Reinigung, die Erhitzung nach einem anerkannten Erhitzungsverfahren (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 [RGBl. I S. 150]) und die Tiefkühlung;
- b) bei Sahne (Rahm), saurer Sahne und Schlagsahne die Reinigung der zur Herstellung verwendeten Milch; die Sahne (der Rahm), die saure Sahne und die Schlagsahne sind nach einem anerkannten Erhitzungsverfahren zu erhitzen;
- c) bei den übrigen Milcherzeugnissen die Reinigung und die Erhitzung wie Buchstabe a) der zur Herstellung verwendeten Milch.

(3) Trinkmilch muß einen Mindestfettgehalt von 3 Prozent aufweisen. Der Fettgehalt darf nur durch Entrahmen oder durch Zusatz von entrahmter Milch oder Sahne (Rahm) eingestellt werden. Die Vorschriften des § 5 gelten für die zum Einstellen verwendete entrahmte Milch und Sahne (Rahm).

(4) Trinkmilch, die an verschiedenen Tagen oder unter Anwendung verschiedener Erhitzungsverfahren bearbeitet worden ist, darf in Molkereien und Verteilungsstellen nicht miteinander vermischt werden.

§ 7

Beschaffenheit der Trinkmilch und der entrahmten Milch

(1) Milch darf von Molkereien und von sonstigen Bearbeitungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 3 des Milchgesetzes als Trinkmilch nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie bei einer Bewertung nach Artikel 3 der Anlage weniger als die folgenden Wertmale aufweist:

a) für Geschmack	9 Wertmale,
b) für Geruch	2 Wertmale,
c) für Aussehen	1 Wertmal;

2. der Fettgehalt unter dem vorgeschriebenen Mindestfettgehalt liegt;
3. der Säuregrad 7,0 SH übersteigt; eine Überschreitung des SH-Wertes bis zum + 0,2 (Fehlergrenze der Untersuchungsmethode) ist zulässig;
4. die Dichte weniger als 1,030 g/ml beträgt;
5. sie nicht ordnungsgemäß erhitzt worden ist (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a);
6. die Temperatur
 - a) bei Lieferung an eine andere Molkerei 4 °C, gemessen unmittelbar beim Einlauf in das Transportbehältnis, übersteigt oder
 - b) im Zeitpunkt der Ausgabe in der Molkerei an den Handel bei nicht verkaufsfertig abgefüllter Trinkmilch mehr als 7 °C und bei verkaufsfertig abgefüllter Trinkmilch mehr als 8 °C beträgt. Verkaufsfertig abgefüllte Trinkmilch, die am Bearbeitungstage in der Molkerei an den Handel ausgegeben wird, darf eine Temperatur bis zu 10 °C aufweisen;
7. bei der Reduktionsprobe mit Methylenblau die Entfärbungszeit weniger als 6 Stunden beträgt;
8. die Keimzahl in 1 ml bei hochehrhitzter Trinkmilch mehr als 100 000 Keime, bei kurzzeiterhitzter oder dauererhitzter Trinkmilch mehr als 400 000 Keime beträgt;
9. der Coligehalt (Colititer) in 0,1 ml positiv ist;
10. die Bearbeitungszeit länger als 53 Stunden zurückliegt. Die Frist verlängert sich auf 77 Stunden, wenn ein Sonntag und ein gesetzlicher Feiertag oder mehrere gesetzliche Feiertage aufeinander folgen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten mit Ausnahme der Nrn. 2 und 4 auch für entrahmte Milch (§ 5 Abs. 1).

§ 8

Kennzeichnung

(1) Sofern Flaschen, in welche die nachstehend genannten Erzeugnisse zur verkaufsfertigen Abgabe an den Verbraucher abgefüllt sind, mit Aluminiumkappen versehen werden, sind bei

Trinkmilch — silberfarbene Aluminiumkappen,
 Buttermilch und geschlagener Buttermilch —
 grüne Aluminiumkappen,
 Schlagsahne — rote Aluminiumkappen,
 Kaffeesahne — silberfarbene Aluminiumkappen mit
 roten Streifen,
 saurer Sahne — silberfarbene Aluminiumkappen
 mit roten Karos,
 Joghurt, Kefir u. ä. — blaue Aluminiumkappen,
 Magermilch-Joghurt — silberfarbene Aluminium-
 kappen mit blauen Streifen,
 Sauermilch — silberfarbene Aluminiumkappen mit
 grünen Karos

zu verwenden.

(2) Bisher verwendete andersfarbige Aluminiumkappen können bis zum 1. Mai 1964 aufgebraucht werden. Von diesem Zeitpunkt an dürfen die in Absatz 1 genannten Aluminiumkappen nicht für andere Milch und Milcherzeugnisse verwendet werden.

(3) Auf der Außenseite oder auf dem Verschluss der verkaufsfertigen Packungen von Trinkmilch ist der Wochentag, an dem die Milch abgefüllt ist, oder der erste auf den Abfülltag folgende Werktag anzugeben; Abkürzungen mit den beiden ersten Buchstaben des Wochentages sind zulässig.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Molkereien, die Trinkmilch, entrahmte Milch, Sauermilchsorten, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Buttermilch, geschlagene Buttermilch und Schlagsahne in den

Verkehr bringen, haben von diesen Erzeugnissen vor der Ausgabe Proben zu entnehmen.

(2) Bei den Proben von Trinkmilch und entrahmter Milch sind

- a) der Geschmack, der Geruch und das Aussehen,
 - b) der Säuregrad,
 - c) die Dichte,
 - d) die ordnungsgemäße Erhitzung,
 - e) die Temperatur,
 - f) die Reduktionszeit,
 - g) der Coligehalt (Colititer) und
 - h) bei Trinkmilch ferner der Fettgehalt
- zu prüfen.

(3) Bei den Proben der übrigen in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind der Geschmack, der Geruch und das Aussehen zu prüfen. Es ist ferner zu untersuchen, ob die Milch, die zu diesen Erzeugnissen verarbeitet wird, ordnungsgemäß erhitzt worden ist.

(4) Die Proben sind nach den Artikeln 2 und 3 der Anlage zu prüfen und zu bewerten. Die Prüfungen sind vor der Ausgabe durchzuführen, mit Ausnahme der Prüfung der Reduktionszeit nach Absatz 2 Buchstabe f) in den Fällen, in denen Trinkmilch oder entrahmte Milch am Bearbeitungstage ausgegeben werden muß, und mit Ausnahme der Prüfung des Coligehaltes (Colititers) nach Absatz 2 Buchstabe g). Zusätzlich ist bei Trinkmilch und bei entrahmter Milch je eine Probe zu untersuchen, die bei einer Raumtemperatur von 16 bis 18 °C mindestens 24 Stunden nach der Ausgabe aufbewahrt worden ist. Bei diesen Proben sind der Geschmack, der Geruch und das Aussehen zu prüfen sowie der Säuregrad nach Soxhlet-Henkel und die Reduktionszeit mittels Methylenblau festzustellen.

(5) Die Ergebnisse der Prüfung sind unverzüglich in ein Gütebewertungsbuch einzutragen, das mindestens 3 Jahre aufzubewahren ist.

§ 10

Prüfungen durch milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalten

(1) Die Molkereien, die Trinkmilch und die in § 9 Absatz 1 genannten Milcherzeugnisse in den Verkehr bringen, haben von diesen Erzeugnissen nach Maßgabe der Anlage monatlich Proben durch einen staatlich anerkannten Milchkontrolldienst entnehmen und durch eine milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt prüfen und bewerten zu lassen.

(2) Trinkmilch und entrahmte Milch sind nach § 9 Absatz 2 zu prüfen; ferner ist die Keimzahl zu ermitteln. Bei den übrigen in § 9 Absatz 1 genannten Erzeugnissen sind der Geschmack, der Geruch, das Aussehen, der Fettgehalt und der Coligehalt (Colititer), bei Schlagsahne zusätzlich das Absetzen, die Festigkeit und die Volumenzunahme zu untersuchen. Darüber hinaus ist bei diesen Erzeugnissen — Schlagsahne ausgenommen — das mikroskopische Bild zu bestimmen und festzustellen, ob Fremdkeime (Hefen und Schimmelpilze) nachweisbar sind.

(3) Die Prüfungen, durch die die Haltbarkeit ermittelt wird, sind nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach der Probeentnahme vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind von den Molkereien mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 11

Überwachung

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen überwacht, daß die Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden. Es ist insoweit auskunftsberechtigte Stelle nach § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

§ 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anlieferungsmilch den Bestimmungen des § 5 zuwider verwendet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Trinkmilch, die in § 5 Abs. 1 genannten Milcherzeugnisse, Sahne (Rahm), saure Sahne oder Schlagsahne in den Verkehr bringt, die nicht molkereimäßig bearbeitet oder aus nicht molkereimäßig bearbeiteter Milch hergestellt sind,
3. Trinkmilch, die an verschiedenen Tagen oder unter Anwendung verschiedener Erhitzungsverfahren bearbeitet worden ist, miteinander vermischt (§ 6 Abs. 4) oder
4. Trinkmilch oder entrahmte Milch in den Verkehr bringt, die den in § 7 gestellten Qualitätsanforderungen nicht entspricht,

wird nach § 44 und § 49 des Milchgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Verwendung von Aluminiumkappen gegen § 8 Abs. 1 verstößt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Aluminiumkappen im Sinne des § 8 Abs. 1 für andere als die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet oder
3. entgegen § 8 Abs. 3 auf der Außenseite oder auf dem Verschuß der verkaufsfertigen Packungen von Trinkmilch den Abfülltag oder den ersten darauffolgenden Werktag nicht oder nicht zutreffend angibt,

wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Prüfung und Bewertung der Anlieferungsmilch nicht durchführen läßt (§§ 1 bis 3),
2. die Milch nicht unterschiedlich nach dem Fettgehalt und der festgestellten Güteklasse bezahlt (§ 4),
3. Trinkmilch mit einem Fettgehalt von weniger als 3% in den Verkehr bringt und die Vorschriften des § 6 Abs. 3 über das Einstellen des Fettgehaltes nicht beachtet,
4. die nach § 9 vorgeschriebenen Prüfungen nicht durchführt und die nach § 10 vorgeschriebenen Probeentnahmen und Prüfungen nicht vornehmen läßt oder
5. die Eintragungen in die Gütebewertungsbücher nicht vornimmt oder vornehmen läßt (§§ 1 und 9) oder die Gütebewertungsbücher oder die Prüfungsergebnisse nicht aufbewahrt (§§ 1, 9 und 10),

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes.

§ 13

Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung handelt, das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen. Dieses entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 14

Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt — mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 — am 1. Mai 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die 3. Milchverordnung vom 13. September 1960 (GV. NW. S. 323) und die §§ 3, 4, 5 und 12 Abs. 1 der 1. Milchverordnung vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 768) außer Kraft. § 8 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Die Verordnung gilt nicht für Vorzugsmilch und für Milch, deren unmittelbare Abgabe an Verbraucher Milcherzeugern gestattet ist. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 147

vom 5. August 1959) und andere gesetzliche Vorschriften über die Prüfung von Milch und Milcherzeugnissen.

(2) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104);
2. von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund von § 5, § 9 Abs. 2, § 12, § 35 Abs. 2, § 37, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Milch- und Fettgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314), des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) sowie auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 9. April 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

(L.S.)

Blank

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Anlage

Artikel 1

Für die Probenahme nach § 10 gilt folgendes:

1. Bei Trinkmilch, entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch, die nicht verkaufsfertig abgefüllt sind, ist im Hauptbetrieb und in den Verteilungsstellen vor oder bei der Ausgabe aus jedem Stapelbehälter monatlich je eine Probe zu entnehmen. Die Probeentnahme hat an der Zapfstelle zu erfolgen; sofern dies den Betriebsablauf beeinträchtigt oder technische Schwierigkeiten bereitet, kann anders verfahren werden.
Bei nicht verkaufsfertig abgefüllter Schlagsahne ist im Hauptbetrieb monatlich eine Probe zu entnehmen.
2. Bei verkaufsfertiger Abfüllung ist von allen in § 9 Abs. 1 genannten Erzeugnissen im Hauptbetrieb vor oder bei der Ausgabe monatlich je eine verkaufsfertige Packung zu entnehmen, bei mehreren Verpackungsarten je eine jeder Verpackungsart.
Werden Trinkmilch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch in Verteilungsstellen ausgegeben, so ist von diesen Erzeugnissen zusätzlich einmal im Monat je eine verkaufsfertige Packung vor oder bei der Ausgabe zu entnehmen, bei mehreren Verpackungsarten je eine jeder Verpackungsart.
3. Die von dem staatlich anerkannten Milchkontrolldienst zu entnehmenden Proben sind in plombierten, mit Eis gefüllten Kisten an die milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt zu senden.

Artikel 2

Die Untersuchungen sind nach dem Handbuch der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Bd. 6, jeweils neueste Auflage) durchzuführen. Die Keim-

zahl der Trinkmilch und der entrahmten Milch ist unter Verwendung von Chinablau — Milchzucker — Bouillon — Agar — festzustellen.

Artikel 3

(1) Der Geschmack, der Geruch und das Aussehen sind wie folgt zu prüfen und zu bewerten:

1. bei Trinkmilch und entrahmter Milch

Geschmack:

sehr gut	=	10 Wertmale
gut	=	9 Wertmale
leicht fehlerhaft	=	8 Wertmale
fehlerhaft	=	7—6 Wertmale
stark fehlerhaft	=	5—6 Wertmale;

Geruch:

sehr gut	=	3 Wertmale
gut	=	2 Wertmale
fehlerhaft	=	1 Wertmal
stark fehlerhaft	=	0 Wertmale;

Aussehen:

gut	=	1 Wertmal
fehlerhaft	=	0 Wertmale;

2. bei Sauermilchsorten, saurer Magermilch, Magermilch-Joghurt, Buttermilch, geschlagener Buttermilch

Geschmack:

sehr gut	=	10 Wertmale
gut	=	9 Wertmale
leicht fehlerhaft	=	8 Wertmale
fehlerhaft	=	7—6 Wertmale
stark fehlerhaft	=	5—6 Wertmale;

Geruch:

sehr gut	=	3 Wertmale
gut	=	2 Wertmale
fehlerhaft	=	1 Wertmal
stark fehlerhaft	=	0 Wertmale;

Aussehen:

gut	=	2 Wertmale
leicht fehlerhaft	=	1 Wertmal
fehlerhaft	=	0 Wertmale;

3. bei Schlagsahne

Geschmack:

sehr gut	=	7 Wertmale
gut	=	6 Wertmale
leicht fehlerhaft	=	5 Wertmale
fehlerhaft	=	4 Wertmale
stark fehlerhaft	=	2—3 Wertmale;

Geruch:

sehr gut	=	3 Wertmale
gut	=	2 Wertmale
fehlerhaft	=	1 Wertmal
stark fehlerhaft	=	0 Wertmale;

Aussehen:

gut	=	2 Wertmale
leicht fehlerhaft	=	1 Wertmal
fehlerhaft	=	0 Wertmale.

(2) Trinkmilch und entrahmte Milch müssen hierbei eine Temperatur von 18 bis 20 ° C, die in Nrn. 2 und 3 genannten Milcherzeugnisse eine solche von 12 bis 15 ° C aufweisen.

(3) Die festgestellten Fehler sind bei der Eigenkontrolle im Gütebewertungsbuch und bei den durch die milch-wirtschaftliche Untersuchungsanstalt vorzunehmenden Prüfungen in den Prüfungslisten und bei Mitteilung der Prüfungsergebnisse anzugeben.

Artikel 4

Für die Prüfungen der Keimzahl bei Trinkmilch und bei entrahmter Milch und für die vorgeschriebenen Prüfungen des Coligehalts (Colititers) gelten folgende Wertmale:

1. Keimzahl

a) bei hocheerhitzter Trinkmilch und entrahmter Milch in 1 ml:	
bis 10 000 Keime	3 Wertmale
über 10 000 bis 50 000 Keime	2 Wertmale
über 50 000 bis 100 000 Keime	1 Wertmal
über 100 000 Keime	0 Wertmale;
b) bei kurzzeiterhitzter und dauererhitzter Trinkmilch und entrahmter Milch in 1 ml:	
bis 100 000 Keime	3 Wertmale
über 100 000 bis 200 000 Keime	2 Wertmale
über 200 000 bis 400 000 Keime	1 Wertmal
über 400 000 Keime	0 Wertmale;

2. Coligehalt (Colititer)

a) bei Trinkmilch und entrahmter Milch	
in 1,0 ml, 0,1 ml und 0,01 ml negativ	3 Wertmale
in 1,0 ml positiv, in 0,1 ml und 0,01 ml negativ	2 Wertmale
in 1,0 ml und 0,1 ml positiv, in 0,01 ml negativ	1 Wertmal
in 1,0 ml, 0,1 ml und 0,01 ml positiv	0 Wertmale;
b) bei Sauermilchsorten, saurer Magermilch, Magermilch-Joghurt, Buttermilch, geschlagener Buttermilch	
in 1,0 ml, 0,1 ml und 0,01 ml negativ	3 Wertmale
in 1,0 ml positiv, in 0,1 ml und 0,01 ml negativ	2 Wertmale
in 1,0 ml und 0,1 ml positiv, in 0,01 ml negativ	1 Wertmal
in 1,0 ml, 0,1 ml und 0,01 ml positiv	0 Wertmale;
c) bei Schlagsahne	
in 0,1 ml negativ	1 Wertmal
in 0,1 ml positiv	0 Wertmale.

Artikel 5

Für die Feststellung, ob Fremdkeime (Hefen oder Schimmelpilze) nachweisbar sind, gelten folgende Wertmale:

0 bis 2 Kolonien (bis 200 Keime)	2 Wertmale
3 bis 10 Kolonien (über 200 bis 1000 Keime)	1 Wertmal
über 10 Kolonien (über 1000 Keime)	0 Wertmale.

Artikel 6

Für die Prüfung des Absetzens, der Festigkeit und der Volumenzunahme der Schlagsahne gelten folgende Wertmale:

1. Absetzen:

(bei 18 ° C im temperaturkonstanten Raum an Sahnewürfeln von 6 cm Kantenlänge):	
nach 1 Stunde höchstens 2 ml	
nach 2 Stunden höchstens 3 ml	= 3 Wertmale
nach 1 Stunde höchstens 3 ml	
nach 2 Stunden höchstens 6 ml	= 2 Wertmale
nach 1 Stunde höchstens 4 ml	
nach 2 Stunden höchstens 8 ml	= 1 Wertmal
nach 1 Stunde mehr als 4 ml	
nach 2 Stunden mehr als 8 ml	= 0 Wertmale.

2. Festigkeit:

(bei 100 g Zusatzgewicht 3 cm tiefes Eintauchen des Stempels)	
in über 4 Sekunden	= 3 Wertmale
in über 3 Sekunden	= 2 Wertmale

- in über 2 Sekunden = 1 Wertmal
 unter 2 Sekunden = 0 Wertmale.
3. Volumenzunahme:
 über 80 % = 1 Wertmal
 unter 80 % = 0 Wertmale.
- GV. NW. 1963 S. 168.

regierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die Verkehrsabgaben für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim werden gemäß den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifen festgesetzt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR. 7/58 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 14. Mai 1958 (GV. NW. S. 197) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1963

Der Minister für Wirtschaft,
 Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Kienbaum

97

**Verordnung
 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen
 Mülheim**

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landes-

**Anlage
 zur Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim
 Vom 3. April 1963**

Abschnitt 1: Hafentarif

I. Hafentarif, Wagenmieten

Es sind zu zahlen innerhalb der festgesetzten Bedienungszeiten:

A. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Wechselverkehr zwischen dem Hafentarif und den Ladestellen (Lagerplätzen, Lagerhäusern, Fabriken usw.) im Hafengebiet

Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM
------------------------------------	--------------------------------------

1. Für Wasserumschlagsgut:

- a) Güter, auch mit Zwischenlagerung, die vom Versender im Frachtbrief ausdrücklich als Wasserumschlagsgut bezeichnet sind 0,55 11,—
 bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze
- b) Güter der Klassen F/IV und G/V, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn 0,45 9,—
 bei Transporten in geschlossenen Zügen 0,35 7,—

2. Für sonstiges Umschlagsgut:

- a) Güter, ausgenommen die unter 2 b) genannten 0,60 12,—
 bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze
- b) Güter der Klassen F/IV und G/V, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn 0,50 10,—
 bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze

B. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet:

Bei Verwendung von Bundesbahn- oder Hafentarifwagen neben der Entrichtung der tarifmäßigen Mietgebühr oder bei Verwendung von Privatwagen durch Hafenanlieger

- a) für Wasserumschlagsgut 0,50 10,—
- b) für sonstiges Gut 0,60 12,—

C. Für die Beförderung von Tieren die Sätze nach dem jeweils gültigen Tiertarif der Bundesbahn

- für den Wagen mindesten 9,— DM
- für den Wagen höchstens 16,— DM

II. Nebengebühren

A. Neben der Hafenbahnfracht sind zu zahlen:

	Je Wagen DM
1. Für einen Wagen, der auf Veranlassung des Empfängers oder des Versenders außerhalb der regelmäßigen Bedienungszeit — soweit dies ohne Störung anderer Anlieger möglich ist — zugestellt oder abgeholt wird	10,—
2. Für einen Wagen, der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten planmäßigen Zustellung dem Absender wieder zugestellt werden muß	11,—
3. Für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bundesbahn bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere oder aus sonstigen Gründen jedoch nicht mit dem nächsten Übergabezug abgehen kann oder für einen von der Bundesbahn zugeführten Wagen, der wegen Raum Mangels an der Ladestelle oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar zugestellt werden kann und auf hafenbahneigenen Gleisen aufgestellt werden muß für jeden Tag der Aufstellung	4,50
4. Für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bundesbahn eingeht	4,20
5. Für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verloader gewünschten Reihenfolge	2,30
6. Für Wagen, deren Versender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Untermieter von Hafenanliegern sind Das Gleiche gilt für Versender oder Empfänger von Wagen, die keine eigene Ladestelle im Hafen besitzen.	3,—
7. Für die Benutzung von hafenbahneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaianlagen zur Be- und Entladung von Wagen gebührenfrei.	4,50
8. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis für jeden Tag	2,30
9. Wiegegeld für das Verwiegen von leeren oder beladenen Wagen auf einer Gleiswaage nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs	
10. Wagenstandgeld für Bundesbahnwagen nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs, wenn die von der Bundesbahn festgesetzten Ladefristen überschritten werden	
11. Wenn ein Leerwagen oder Schutzwagen nach Zustellung leer zurückgeholt wird	8,—
12. Für einen von der Bundesbahn ein- oder zur Bundesbahn ausgehenden Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind . .	2,—
13. Wenn auf Antrag eines Empfängers oder Versenders ein ladegerecht gestellter Wagen umgestellt wird, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit möglich ist Außerhalb der üblichen Bedienungszeit (Gebühren nach den Tarifsätzen zu II A 16)	4,60
14. Wenn ein von der Bundesbahn eingehender beladener oder leerer Wagen, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bundesbahn zurückgeht, unbeschadet einer Fälligkeit von Gebühren nach den Tarifsätzen zu II A. 3 und 4	5,50
15. Für die Gestellung eines Hafenbahnwagens, unbeschadet einer Fälligkeit von Hafenbahnfrachten nach den Tarifsätzen zu I B a) und b) je angefangene 24 Stunden	7,50
16. Für die Gestellung einer Hafenbahnlokomotive, einschließlich des Bedienungspersonals der Lokomotive je angefangene Stunde Für jede angefangene Bereitschaftsviertelstunde, einschließlich des erforderlichen Bedienungspersonals	60,— 15,—
17. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Benutzung hafenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven eine Gleisbenutzungsgebühr je Monat für 2achsige Krane oder Lokomotiven für 3achsige Krane oder Lokomotiven für 4achsige Krane oder Lokomotiven für 6achsige Krane oder Lokomotiven	65,— 80,— 100,— 125,—

	Je Wagen DM
18. Wenn ein Hafenbahnbetriebsgleis durch Be- oder Entladung eines Wagens blockiert und dadurch die Hafenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt behindert wird, eine Gebühr für Wartezeit von . . .	12,—
je angefangene Viertelstunde zuzüglich aller sonstigen Gebühren, die durch die Behinderung der Zustellung entstehen	
19. Für die Benutzung hafenbahneigener Gleise zum Überführen:	
a) eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft oder eines Kranes mit zugeteilten Wagen und Verschiebelokomotive der Bundesbahn	
je Kranachse	24,—
je Wagen	8,50
für Bundesbahnverschiebelokomotive	
je Treibachse	24,—
je Tenderachse	12,—
b) einer Lokomotive	
je Treibachse	24,—
je Tenderachse	12,—
B. Soweit eine Gebührenfestsetzung unter II A. nicht erfolgt ist, werden Nebengebühren nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn, herausgegeben im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmungen) und des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und II, erhoben.	

Abschnitt 2: Hafentarif

I. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Tarifes gelten für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim — Ruhrstrom-km 8,175 bis 9,6 — soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt gleich 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.
2. Bei der Abgabeberechnung für Güter ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- bzw. Ladedepapieren maßgebend. Der Gewichtsermittlung bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe ist zugrunde zu legen:
 - a) bei **schwerem** Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano):

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 800 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2200 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3200 kg
 - b) bei **leichtem** Holz (alle anderen Holzarten):

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 600 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1600 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2300 kg
3. Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht berechnet.
4. Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.
5. Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.
6. Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle 0,10 DM aufzurunden.

III. Besondere Bestimmungen

A. Hafengeld

Es sind zu erheben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet:

1. a) für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen, ohne zu laden oder zu löschen, in den Hafen einlaufen, mit dem Tage des Einlaufens in den Hafen
oder

- die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- oder Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage DM 0,02/t/Tragf.
- b) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen DM 4,—
- c) für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen DM 0,05/qm
2. für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder
zur Hilfeleistung bei Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer
bis zu 48 Stunden DM 3,—
bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich DM 0,02/t/Tragf.

B. Ufergeld

Ufergeld ist zu erheben für:

1. a) Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. In diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben.
c) Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden.
In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu erheben.
d) Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers zur Beförderung von einem Löschpunkt zu einem anderen umgeschlagen werden.
In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu erheben. Die gleiche Regelung gilt für Flettfahrten zwischen dem Südhafen und den Ladestellen der Rhein-stahl-Eisenwerke Mülheim—Meiderich bei Strom-km 8,6 bis 9,6 und 11,3 bis 11,4.
e) Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt.
In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu erheben.
f) Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
2. Bei der Einstufung der Güter ist das Güterklassenverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der Fassung vom 1. April 1959 anzuwenden. (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — VLBl. 1959, S. 95).
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
3. Für Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, ist Ufergeld getrennt für Personen und Güter zu erheben.
4. Tarifsätze

a) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben:

aa) für Güter der Güterklasse I	0,48 DM
für Güter der Güterklasse II	0,40 DM
für Güter der Güterklasse III	0,32 DM
für Güter der Güterklasse IV	0,22 DM
für Güter der Güterklasse V	0,18 DM
für Güter der Güterklasse VI	0,15 DM

bb) Ausnahmesätze für

1. Getreide (Nr. 315—317)	0,15 DM
2. Abbrände (Nr. 239)	
Gipssteine (aus Nr. 940)	
Holz (Nr. 404, 412, 414—426)	
Phosphate (Nr. 830)	
Rohgips (aus Nr. 325)	
für die Zementerzeugung	
Schamotte (aus Nr. 993)	
Schlacken (Nr. 880—884)	
Schrott (Nr. 176 und 177)	
Schwefelkies (Nr. 235)	0,10 DM
3. Erz (Nr. 230—238 und 240)	
Kies (Nr. 90)	
Sand (aus Nr. 226)	
Steinkohle, Steinkohlenabfälle und Anthrazit (aus Nr. 527)	0,08 DM

- b) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, ist neben den für Güter vorgesehenen Gebühren zu erheben:

Für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 0,03 DM
 mindestens jedoch für jedes Fahrzeug 3,— DM

C. Verbleigebühren

Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.

IV. Befreiungen

Befreit sind:

1. Vom Hafен- und Ufergeld

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken, dem Ausbau der Kanalanlagen oder dem Bundesschleppbetrieb dienen.

2. Vom Hafengeld

Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

3. Vom Ufergeld

Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.

— GV. NW. 1963 S. 173.

97

**Verordnung
 über Hafенabgaben für Kanalhäfen im Lande
 Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. April 1963

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen sind Hafенabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und Eichgebühren nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben:

1. Dorstener Hafен- und Betriebsgesellschaft mbH,
 Dorsten
 — km 31,66 des Wesel-Datteln-Kanals —
2. Fa. Gebr. Müller, Dorsten (Industriehafen)
 — km 27 des Wesel-Datteln-Kanals —
3. Dortmunder Hafен- und Eisenbahn-Aktiengesellschaft,
 Dortmund
 — km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-Ems-Kanals —
4. Stadt Essen
 — km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals —
5. Gelsenkirchener Hafенbetriebsgesellschaft mbH,
 Gelsenkirchen
 — km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals —

6. Stadt Hamm
 — km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals —
7. Stadt Lünen
 — km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals —
8. Stadt Münster (Westf.)
 — km 67,23 und 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals —
9. Stadt Recklinghausen
 — km 34,8 des Rhein-Herne-Kanals —
10. Wanne—Herner Eisenbahnen und Hafен GmbH,
 Wanne-Eickel
 — km 30,3 bis 30,9 (links) und
 km 31,6 bis 32,2 (rechts) des Rhein-Herne-Kanals —.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) / 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 6/61 über Hafенabgaben für die Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 33) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1963

Der Minister für Wirtschaft,
 Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Kienbaum

**Anlage
zur Verordnung über Hafengebühren für Kanalhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. April 1963

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben hierüber in den Eichschei-nen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraum-gehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

(2) Bei der Abgabeberechnung für Güter ist das Brutto-gewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- bzw. Ladepapieren maßgebend. Der Gewichtsermittlung bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe ist zugrunde zu legen

a) bei **schwerem Holz** (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bon-gossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Escabe, Espe, Hain-buche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 800 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2200 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3200 kg

b) bei **leichtem Holz** (alle anderen Holzarten)

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 600 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1600 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2300 kg

(3) Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größ-ten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffs-breite — zu ermitteln.

(4) Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

(5) Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

Teil B

Besondere Bestimmungen

I. **Hafengeld** ist zu erheben für jede angefangene Zeit-einheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Auf-enthalts im Hafengebiet

1. a) **für Fahrzeuge**,
die ausschließlich oder vor-wiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
2 Dpf/t Tragf. oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löszeit hinaus im Haf-en liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festge-setzten Lade- und Lösch-risten folgenden Tage
2 Dpf/t Tragf.

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so er-mäßigt sich das Hafengeld auf
0,5 Dpf/t Tragf.

b) **für Fahrgastschiffe und Schlepp-boote**, die länger als **48 Stun-den** im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen
6 Dpf/t Tragf.

c) **für Fähren, Bagger** und son-stige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als **48 Stunden** im Haf-en verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen und
für **Flöße** ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen
5 Dpf/m²

2. für Fahrzeuge mit eigener Trieb-kraft, die den Hafen ausschließ-lich zur Übernahme von Betriebs-stoffen für eigene Antriebs-maschinen anlauen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen ein-gesetzt werden, bei einer Auf-enthaltisdauer bis zu **48 Stunden**
300 Dpf
bei längerer Aufenthaltsdauer
monatlich
2 Dpf/t Tragf.

II. Ufergeld

(1) Ufergeld ist zu erheben für
a) Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden
b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff um-geschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben
c) Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
d) Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbe-handlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufer-geld nur einmal zu erheben
e) Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.

(2) Bei der Einstufung der Güter ist das Güterver-zeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnen-wasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — Vk.Bl. 1959 S. 95 nur in der Fassung vom 1. Januar 1961 (Vk.Bl. 1960 S. 256) anzuwenden.

Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzu-wenden, sofern nicht das Gewicht der Güter ge-trennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

(3) Für **jede Tonne umgeschlagenen Gutes** ist zu er-heben:

für Güter der Güterklasse I	48 Dpf
" " " " II	40 Dpf
" " " " III	32 Dpf
" " " " IV	22 Dpf
" " " " V	18 Dpf
" " " " VI	15 Dpf

jedoch im Hafen
der Dorstener Hafen- und Betriebsgesell-schaft mbH,

Dorsten,
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 13 Dpf
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 12 Dpf;

der Firma Gebr. Müller, **Dorsten**,
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 13 Dpf
c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . 12 Dpf;

der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktien-gesellschaft, **Dortmund**
a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 13 Dpf

- c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . 12 Dpf
- d) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 10 Dpf;

der Stadt Essen

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
- b) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 10 Dpf
- c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 8 Dpf
- d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 5 Dpf;

der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, G e l s e n k i r c h e n

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
- b) für Grubenholz (Nr. 404) 13 Dpf
- c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 12 Dpf
- d) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 11 Dpf;

der Stadt Ham m

- a) an nicht verpachteten Plätzen für Güter der Güterklasse I 55 Dpf
- " " " " II 48 Dpf
- " " " " III 38 Dpf
- " " " " IV 27 Dpf
- " " " " V 21 Dpf
- " " " " VI 18 Dpf;
- b) an verpachteten Plätzen
 - aa) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
 - bb) für Zement (Nr. 1076) 16 Dpf
 - cc) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 13 Dpf
 - da) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 12 Dpf;

der Stadt L ü n e n

- a) für Aluminium (Nr. 627 bis 629 und Nr. 631) 20 Dpf
- b) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
- c) für Kryolith (Nr. 567) und Aluminiumoxyd (aus Nr. 29 und Nr. 30) 16 Dpf
- d) für Natronlauge (aus Nr. 721) und Soda (aus Nr. 723) 15 Dpf
- e) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 11 Dpf
- f) für Bauxit (Nr. 84), Eisenoxyd (Nr. 215 und Nr. 216), kryolithhaltige Erze (Nr. 238) sowie Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 6 Dpf;

der Stadt M ü n s t e r

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
- b) für Zement (Nr. 1076) 16 Dpf
- c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 13 Dpf
- d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 12 Dpf;

der Stadt R e c k l i n g h a u s e n

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
- b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 13 Dpf
- c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 12 Dpf
- d) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 10 Dpf

der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, W a n n e - E i c k e l

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) 17 Dpf
- b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 12 Dpf
- c) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 10 Dpf

(4) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind

neben der nach Absatz 3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Dpf
mindestens jedoch für ein Fahrzeug . . . 300 Dpf

III. Eichgebühren

- Es sind zu erheben
- 1. für eine Eicaufnahme 800 Dpf
 - 2. für die Aufnahme einer Zwischeneiche 400 Dpf
 - 3. für die Fertigung von Zweitschriften zu Nr. 1 oder 2 100 Dpf.

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar

- a) bis 22 Uhr von 50%,
- b) nach 22 Uhr von 100%.

Teil C

Beireiungen

Befreit sind

(1) vom Hafен- und Ufergeld

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken, dem Ausbau der Kanalanlagen oder dem Bundesschleppdienst dienen

(2) vom Hafengeld

- a) Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schiffsfahrissperre nicht verlassen können
- b) Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen.

(3) vom Ufergeld

- a) Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden
- b) Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts (Nr. 527 und 528) in den Häfen der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel, soweit die Brennstoffe mit der Eisenbahn angefahren und zwecks Weiterbeförderung auf dem Wasserwege in den Häfen Wanne-Ost oder Wanne-West umgeschlagen werden.

— GV. NW. 1963 S. 177.

Nachtrag

zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Dürener Kreisbahn G.m.b.H. in Düren mit Wirkung vom 1. Mai 1963 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Distelrath nach Nörvenich.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 8. Januar 1908 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1963

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 179.

**Nachtrag
zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in
Minden vom 23. August 1916 (Amtsblatt Stück 36)
für die Kleinbahn von Minden nach Kleinenbremen**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Landkreis Minden mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs der Mindener Kreisbahnen auf dem Streckenabschnitt von Minden nach Kleinenbremen.

Insoweit treten die in der Genehmigung vom 23. August 1916 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 180.

Berichtigung

Betrifft: Nachtrag zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 —, vom 26. September 1911 — I. K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I. K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf vom 15. März 1963 (GV. NW. S. 165)

Die Unterschrift ist wie folgt zu berichtigen:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.